

Mitteilung eines VA-Beschlusses auf dem Facebook Account „Spotted Twist“

In der letzten Ratssitzung wurde unter Anfragen und Anregungen folgende Mitteilung gemacht:

Ratsvorsitzender Ählen teilt mit, dass SPD-Ratsmitglied Gaidosch seiner Ansicht nach auf dem Öffentlichen Facebook Account „Spotted Twist“ nichtöffentliche Beschlüsse aus dem Verwaltungsausschuss mitgeteilt habe. Dies sei nach seiner Einschätzung so nicht in Ordnung.

Ratsmitglied Gaidosch entgegnet, dass er nur über einen Beschluss aus dem VA berichtet habe, diesem sei aber eine öffentliche Beratung in einem Fachausschuss vorangegangen und eine öffentliche Beschlussfassung im Rat sei vorgesehen. Inhalte aus der nicht öffentlichen Sitzung seien nicht weitergegeben worden.

Der Sachverhalt wurde auf Anraten des Ratsvorsitzenden zur allgemeinen Klarstellung intern geprüft und final durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Emsland wie folgt bewertet:

Der Verwaltungsausschuss tagt gem. § 78 Abs. 2 Satz 1 NKomVG immer nicht öffentlich. Daraus folgt aber nicht, dass sämtliche dort erörterten Angelegenheiten der Natur der Sache nach geheimhaltungsbedürftig sind (OVG Lüneburg, Urteil vom 27.06.2012, 10 LC 37/10).

Hier kommt es auf die Frage der objektiven Geheimhaltungsbedürftigkeit an, nicht auf die formelle Frage der Nichtöffentlichkeit. Daher ist zu differenzieren: Der Offenbarung des Beratungsgegenstandes selbst und auch des dazugehörigen Abstimmungsergebnisses werden nur in Ausnahmefällen das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 64 Abs. 1 NKomVG entgegenstehen. Über den Gang der Beratungen, die Redebeiträge der einzelnen Mitglieder und über ihr jeweiliges Abstimmungsverhalten ist dagegen grundsätzlich Verschwiegenheit zu halten, weil der Zweck der Nichtöffentlichkeit im Verwaltungsausschuss gerade darin besteht, die Möglichkeit zu schaffen, Auffassungen unabhängig von politischen Erwägungen und unbefangen im Dienst der Sache äußern zu können (Miller in KVR-NKomVG § 40 Rz. 21).

In dem hier vorliegenden Fall hat der Abgeordnete lediglich mitgeteilt, dass der Verwaltungsausschuss für eine bestimmte Variante gestimmt hat. Er hat aber keinerlei weitere Informationen preisgegeben, insbesondere nicht zum Gang der Beratungen oder zu den Äußerungen einzelner Mitglieder des Verwaltungsausschusses. Der TOP ist inhaltlich zweifelsfrei öffentlicher Natur. Nach alledem liegt hier kein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht des Abgeordneten vor. Daran ändert auch nichts, dass sich der Rat (noch) nicht mit der Angelegenheit befasst hat.

Es wird um Kenntnisnahme und Beachtung gebeten.